

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

421. Sitzung

Bonn, den 20. Juni 1975

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Dr. Filbinger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 421. Sitzung des Bundesrates. Herr Präsident Kubel vertritt den Herrn Bundespräsidenten; er hat mich gebeten, die heutige Sitzung zu leiten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

(B) Die neu gebildete **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** hat durch Beschluß vom 4. Juni 1975 Herrn Ministerpräsidenten Heinz Kühn und die Herren Minister Dr. Horst-Ludwig Riemer, Professor Dr. Friedrich Halstenberg, Dr. Burkhard Hirsch sowie Frau Minister Ingeborg Donnepf zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Ferner hat die vom Landtag in Mainz am 28. Mai 1975 bestätigte **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** beschlossen, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Helmut Kohl sowie die Staatsminister Otto Meyer, Johann Wilhelm Gaddum und Dr. Heinrich Geißler erneut zu Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden ebenfalls erneut als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Schließlich hat die **Landesregierung von Schleswig-Holstein** Herrn Minister Günther Flessner mit Wirkung vom 26. Mai 1975 als Nachfolger für den aus der Landesregierung ausgeschiedenen Herrn Minister Ernst Engelbrecht-Greve zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich wünsche den wiederbestellten und den neuen Mitgliedern gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Herzlich danken möchte ich den ausgeschiedenen Kollegen Ernst Engelbrecht-Greve, Werner Figgen, Hans Wertz und Willi Weyer. Herr Weyer hat mit einer Unterbrechung von 1958 bis 1962 dem Bundesrat seit 1954 angehört. Herr Engelbrecht-Greve gehörte dem Hause seit 1963 an, Herr Figgen und Herr Wertz waren seit 1966 Mit-

glieder des Bundesrates. Herr Wertz war sechs Jahre lang Vorsitzender des wichtigen Finanzausschusses.

Für die in dieser langen Zeit in den Ausschüssen, im Plenum und in den Landeskabinetten geleistete Bundesratsarbeit darf ich den Ausgeschiedenen den Dank und die Anerkennung des ganzen Hauses aussprechen und ihnen für die weiteren beruflichen und persönlichen Geschicke Glück und Erfolg wünschen.

Nun zur heutigen **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung vor.

Punkt 22:

Vorschlag einer Empfehlung des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der 40-Stunden-Woche und des vierwöchigen bezahlten Jahresurlaubs

(D)

wird abgesetzt, da die Beratungen in Brüssel dazu bereits abgeschlossen sind.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist hiermit die Tagesordnung festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Krankenversicherung der Studenten** (KVSG) (Drucksache 344/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir stimmen jetzt noch über die vom Finanzausschuß unter II der Drucksache 344/1/75 angeführte Entschließung ab. Der in Drucksache 344/2/75 vorliegende Antrag Hamburg ist zurückgezogen. Wer will der **Entschließung** des Finanzausschusses zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 6/75 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

*) Anlage 1

- (A) 2, 3, 5, 7 bis 13, 16, 20, 21, 23 bis 26, 29 bis 32, 34, 36 bis 39.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Zu Punkt 3 wird eine Erklärung von Herrn Bundesjustizminister Dr. Vogel zu Protokoll *) gegeben.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 335/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 335/1/75.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, aus dem unter Ziffer 1 genannten Gründe zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziffer 2.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz **beschlossen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **einberufen** wird.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Weinwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 383/75).

Das Wort wird von Herrn Minister Meyer, Rheinland-Pfalz, gewünscht.

(B)

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes ist nach entsprechender Vorbereitung von der Bundesregierung eingebracht worden mit dem Ziel, die an den Stabilisierungsfonds für Wein zu entrichtende **Flächen- und Mengenabgabe** von jeweils 0,50 DM auf eine Deutsche Mark zu erhöhen. Außerdem soll gesetzlich verankert werden, daß 20 v. H. der Flächenabgabe **regionalen Absatzförderungseinrichtungen** zuzuweisen sind. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 29. November 1974 vorgeschlagen, diesen Zuweisungsanteil auf 30 v. H. der Flächenabgabe zu erhöhen. Diesem Beschluß des Bundesrates hatte die Bundesregierung zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat dieses mit der Mehrheit der deutschen Länder angenommene und von der Bundesregierung mit deren Zustimmung versehene Gesetz völlig verändert. Der Gesetzbeschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1975 sieht eine Erhöhung der beiden Abgaben um jeweils nur 0,20 DM auf 0,70 DM vor. Die Vorschriften über die Zuweisung von Mitteln an regionale Werbeeinrichtungen, die in der Regierungsvorlage zwingend waren, sind durch einen neuen § 16 a ersetzt worden. Diese Vorschrift stellt es den Ländern frei, eine Abgabe zur Finanzierung der regionalen Absatzförderungsmaßnahmen vom Erzeuger zu erheben bis zur Höhe der Flächenabgabe nach § 16 a Abs. 1

*) Anlage 2

Nummer 1, also bis zu 0,70 DM. Das Gesetz soll (C) hinsichtlich der Erhöhung der Flächenabgabe am 1. Januar 1976, im übrigen jedoch am 1. Juli 1975 — also in wenigen Tagen bereits — in Kraft treten.

Es liegt uns im zweiten Durchgang ein Gesetz zur Verabschiedung vor, das in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung den überwiegenden Teil des deutschen Weinbaues und der deutschen Weinwirtschaft nicht befriedigen kann. Ich muß für **Rheinland-Pfalz**, das von dieser Regelung am stärksten betroffen wird, erklären, daß wir mit der Entwicklung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht zufrieden sein können. Wir haben von Anfang an die Vorlage der Bundesregierung unterstützt, weil sie der Sache am ehesten gerecht geworden wäre und — wie wir meinen — auch am einfachsten zu praktizieren war. Wie der neue § 16 a in eine technisch einwandfreie und ökonomisch sinnvolle Verwaltungspraxis umgesetzt werden soll, ist dagegen im Augenblick noch keineswegs zu übersehen. Auf jeden Fall werden sich die Zuwendungen an die Gebietsweinwerbung um die bei der Erhebung der gesetzlichen Flächenabgabe entstehenden Verwaltungskosten vermindern, und es könnte sogar der Fall eintreten, daß in kleinen Weinbaugebieten nicht mehr, sondern weniger Werbemittel zur Verfügung stehen als bisher.

Wenn wir trotz erheblicher Bedenken, die in den zurückliegenden Diskussionen nicht ausgeräumt werden konnten, heute darauf verzichten, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen mit dem Ziel, den vom Bundestag eingefügten § 16 a wieder zu streichen und die entsprechenden Folgeänderungen in der Gesetzesvorlage vorzunehmen, dann vor allem deshalb, weil die Weinwerbung gerade in der jetzigen schwierigen Situation der deutschen Weinwirtschaft dringend mehr Geld benötigt. (D)

Die **Weinwerbung** muß verstärkt werden, um die Absatzlage am Weinmarkt möglichst schnell und wirksam zu verbessern. Das ist angesichts der gesamtwirtschaftlichen Situation nicht einfach, weil der Weinmarkt zu den Marktbereichen gehört, die Kaufkraftrückgang oder Kaufkraftverlagerungen besonders empfindlich widerspiegeln.

Wenn Rheinland-Pfalz trotz der soeben hier vorgetragenen Bedenken dem Gesetz heute zustimmt, dann geschieht das vor allem deshalb, um das Inkrafttreten am 1. Juli 1975 nicht zu verhindern.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Das Wort wird weiter von Herrn Staatsminister Dr. Hillermeier, Bayern, gewünscht. Sie haben das Wort.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich gebe die Erklärung ab, daß sich das Land **Bayern** vollinhaltlich der Erklärung des Landes Rheinland-Pfalz anschließt.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (A) Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen** (Drucksache 291/75). Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern.

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Hillermeier, Bayern, das Wort.

Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg und die Bayerische Staatsregierung haben am 5. Mai 1975 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen mit dem Antrag zugeleitet, gemäß Art. 76 Abs. 1 GG die Einbringung dieses Entwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Im Auftrag des Rechtsausschusses darf ich Ihnen über dessen Beratungen berichten.

Der **Rechtsausschuß** billigt grundsätzlich das Anliegen des vorgelegten Entwurfs, bestimmte schwerwiegende, derzeit nach § 129 des Strafgesetzbuches strafbare Handlungen in einem neuen § 129 a des Strafgesetzbuches mit der Verbrechensstrafe von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zu bedrohen. Er will indessen in dem Verbrechenstatbestand nicht einbezogen sehen kriminelle Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit auf Raub, räuberische Erpressung oder auf gemeingefährliche Verbrechen gerichtet sind. Außerdem sollen — anders als im § 129 des Strafgesetzbuches — Förderungshandlungen von Nichtmitgliedern in dem neuen § 129 a nicht erfaßt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ferner die Einfügung einer Vorschrift, die es ermöglicht, bei Straftaten nach den §§ 129 und 129 a des Strafgesetzbuches Führungsaufsicht anzuordnen.

Der Entwurf bezieht den neuen Tatbestand des § 129 a in den Katalog der anzeigepflichtigen Straftaten des § 138 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ein. Auch der Rechtsausschuß hält eine Erweiterung der Anzeigepflicht für geboten. Er schlägt jedoch vor, in einem neuen § 138 Abs. 2 des Strafgesetzbuches die Anzeigepflicht konkret zu umschreiben.

Hinsichtlich der in dem Entwurf enthaltenen Erweiterung des Tatbestandes der Geiselnahme hält der Rechtsausschuß die Einschränkung für angemessen, daß die Freiheitsentziehung des Opfers, mit der gedroht wird, mindestens einen Tag beträgt.

Zur Verschärfung des Haftrechts schlägt der Rechtsausschuß an Stelle einer Änderung des § 112 der Strafprozeßordnung eine Ergänzung des § 112 a der Strafprozeßordnung vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit den aus der Drucksache 291/1/75 ersichtlichen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 des

Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. (C)

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun noch, als **Vertreter der Bayerischen Staatsregierung** der Berichterstattung einige Worte anzufügen und auch kurz die Gründe darzulegen, die Baden-Württemberg und Bayern bewogen haben, diese **Gesetzesinitiative** zu ergreifen.

Die **Terrorakte krimineller Banden** haben in letzter Zeit erheblich zugenommen. Nach dem Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz war die Zahl terroristischer Anschläge im Jahr 1974 um die Hälfte höher als im Jahr 1973. Spektakuläre Verbrechen wie die Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann, die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz und der Anschlag auf die Deutsche Botschaft in Stockholm haben deutlich gemacht, in welch bedenklichem Maße die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch terroristische Banden bedroht wird. Diesem brutalen Terror muß — soll nicht das Vertrauen des Bürgers in unsere rechtsstaatliche Ordnung untergraben werden — unter Ausschöpfung aller dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mittel und mit Entschlossenheit entgegengewirkt werden.

Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, das geltende Recht — soweit es einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus nicht genügt — zu ändern oder zu ergänzen.

Wir sind der Auffassung, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung unter den genannten Gesichtspunkten nicht voll ausreichen. Wir haben daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dem Zweck dient, eine bessere Bekämpfung terroristischer Aktionen zu ermöglichen. Wesentliche Anliegen dieses Entwurfs haben inzwischen auch Eingang in den von der Bundesregierung kürzlich beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung gefunden. (D)

In dem Entwurf schlagen wir vor, die **Bildung krimineller Vereinigungen**, deren Zweck oder deren Tätigkeit auf bestimmte für die innere Sicherheit besonders gefährliche Verbrechen gerichtet sind, mit Freiheitsstrafe von ein bis zu zehn Jahren zu bedrohen. Durch die schwerere Strafdrohung soll der spezifischen Gefährlichkeit dieser Terrorbanden Rechnung getragen werden. Zugleich soll durch das schwerere Unwerturteil allen, die sich an solchen schwerkriminellen Vereinigungen beteiligen, sie fördern oder mit ihnen sympathisieren, der eindeutig kriminelle Charakter dieser Organisationen noch stärker zum Bewußtsein gebracht werden.

Mit dem neuen Verbrechenstatbestand des § 129 a soll eine Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches verknüpft werden, damit den Terroristen die ihnen von Sympathisanten gewährte „Deckung durch Schweigen“ entzogen wird und die Fortsetzung der Bandentätigkeit unterbunden werden kann.

Im Hinblick auf diese Zielsetzung des Entwurfs kann die Bayerische Staatsregierung dem erwähn-

- (A) ten Vorschlag der Mehrheit des Rechtsausschusses nicht folgen, den neuen Verbrechenstatbestand des § 129 a und damit auch die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches enger zu begrenzen, als es der von uns vorgelegte Entwurf vorsieht.

Die häufigsten **Straftaten** terroristischer Vereinigungen sind Sprengstoffanschläge und Brandstiftungen. Durch Raubüberfälle verschaffen sich diese Banden häufig ihre Mittel zur Fortsetzung ihrer terroristischen Tätigkeit. Es hieße daher, die vorgeschlagene Bestimmung des § 129 a des Strafgesetzbuches eines wesentlichen Teils ihrer Wirkung zu berauben, wenn Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit auf gemeingefährliche Delikte wie Sprengstoffverbrechen und Brandstiftungen sowie auf Raub oder räuberische Erpressung gerichtet sind, von dem Verbrechenstatbestand nicht erfaßt würden.

Ebenso hält es die Bayerische Staatsregierung für ungerechtfertigt, die Tatbestandshandlungen des **Unterstützens einer solchen schwerkriminellen Vereinigung** aus dem Verbrechenstatbestand auszuklamern. Die Begehungsweise des Unterstützens weist fließende Übergänge zur Beteiligung als Mitglied auf. Bei einem in solcher Weise eingeschränkten Tatbestand würden gerade die Hintermänner, die als Außenstehende geistig oder wirtschaftlich eine maßgebende Rolle für die terroristische Vereinigung spielen, der schärferen Strafdrohung nicht unterstellt. Dies halte ich für unerträglich.

- (B) Dem Ziel des Entwurfs, die praktischen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Terrorismus zu verbessern, werden daher die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zu § 129 a des Strafgesetzbuches nicht gerecht.

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus in der Bundesrepublik bitte ich, den Vorschlägen des Rechtsausschusses zu § 129 a des Strafgesetzbuches nicht zu folgen, im übrigen aber entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu beschließen.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Danke sehr. — Das Wort hat Herr Minister Günther vom Lande Hessen.

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Herren und Damen! Um von vornherein Mißverständnisse auszuschließen, soll klar und deutlich herausgestellt werden, daß auch diejenigen Länder, die dem Entwurf der Antragsteller nicht zustimmen werden, entschlossen für die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit in diesem Land eintreten. Es darf kein Zweifel darüber aufkommen, daß mit Entschiedenheit gegen diese neue politisch drapierte Form der Gewalttätigkeit vorzugehen ist.

Wir sollten uns deshalb bemühen — ohne Rücksicht auf landespolitische oder parteitaktische Erwägungen — gemeinsam das bestmögliche Konzept zur aktiven Verteidigung unseres freiheitlichen Rechtsstaates zu finden.

Der von den Ländern Bayern und Baden-Württemberg vorgelegte Gesetzesantrag mag hierzu ein Beitrag sein, über den man ernsthaft diskutieren kann

und muß. Daß an ihm in einzelnen Punkten Kritik geübt wurde und daß von anderen Ländern Verbesserungsvorschläge vorgelegt worden sind, ist als Ausdruck eben dieser gemeinsamen Bemühungen um die optimale Lösung zu verstehen. Leider ist in letzter Zeit zunehmend versucht worden, die Kritiker an diesen Entwürfen zu Fragen der inneren Sicherheit in eine Ecke mit den Gegnern des Rechtsstaates zu stellen. Ich meine, das ist ein untauglicher Versuch, der die gemeinsame Suche nach der richtigen Lösung nur erschwert.

Jede Veränderung geltenden Rechts muß unter sorgfältiger und kritischer Abwägung aller Gesichtspunkte erfolgen. Das gilt um so mehr, wenn außergewöhnliche Eingriffe in Rechtsgebieten vorgenommen werden, die sich Jahrzehnte lang bewährt haben. Dieses selbstverständliche Prinzip muß — so scheint es mir — in Erinnerung gebracht werden. Für die **Hessische Landesregierung** ist jedenfalls dieser Grundsatz uneingeschränkt weiterhin gültig.

Ministerpräsident **Osswald** hat dies in der Regierungserklärung vom 22. Januar 1975 ausdrücklich bekräftigt. Dort heißt es:

Wir werden . . . nicht zulassen, daß wegen terroristischer Provokationen rechtsstaatliche Freiheiten abgebaut werden und mit der Panik rechtloser Gegengewalt geantwortet wird. Dies wollen die Anarchisten! Wir können das nicht wollen. Die wechselseitigen Antriebe zwischen Anarchismus und Reaktion schaffen einen Mechanismus der Inhumanität. Um den Rechtsstaat ist es nicht gut bestellt, wenn auf den Lohn der Angst politisch spekuliert, wenn die Demontage des Rechtsstaats als Instrument der inneren Sicherheit empfohlen wird.

Meine Damen und Herren, ich meine, daß es bei der Debatte, um die Verschärfung materiellrechtlicher und auch prozeßrechtlicher Regelungen des Strafrechts und Strafprozeßrechts allenfalls für vordergründige Betrachter ausschließlich um parteipolitische Kontroversen geht. Das Echo im In- und auch im Ausland beweist zu Recht, wie sensibel hier verfahren werden muß.

Die Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit, über Maß und Umfang der Novellierung geltenden Rechts gehen nicht nur quer durch die Parteien; sie werden auch durch Institutionen und Gruppen artikuliert, die durch tägliche Beschäftigung mit dem Recht in besonderer Weise sachverständig sind.

Die aus der Sorge um den freiheitlichen Rechtsstaat vorgebrachten Bedenken und Einwände dürfen — so meine ich — nicht achtlos beiseite geschoben werden; sie geben vielmehr die Chance, Kritik und Einwände gegen den vorliegenden Entwurf frei von augenblicklichen parteipolitischen Erwägungen zu erörtern und eine breite gemeinsame Basis aller Demokraten zu finden. Obwohl das Wort der Solidarität aller Demokraten etwas abgegriffen ist, möchte ich es gleichwohl in diesem Zusammenhang noch einmal in Erinnerung rufen.

- (A) Unter diesen Gesichtspunkten sollten die **Änderungsanträge** betrachtet werden.

Ich selbst habe mich in der Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Juni in Berlin bei einer Anzahl von Punkten für eine **wesentlich liberalere Fassung des Gesetzentwurfs** ausgesprochen und dabei festgestellt, daß auch eine breite Basis für diese Änderung im Rechtsausschuß gefunden wurde. Ich bedaure es sehr, daß die Antragsteller diese Änderung nicht unterstützt und nicht angenommen haben.

Die Diskussionen der letzten Wochen über die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erleichterung der Strafverfolgung bestimmter krimineller Vereinigungen und insbesondere die Debatte im Bundestag am 12. Juni haben eines klar gezeigt: Es besteht im Grunde Einigkeit darüber, Herr Kollege Hillermeier, daß gesetzgeberische Maßnahmen zur besseren Bekämpfung terroristischer Gewalttaten nötig sind. Die Frage ist nur, wie weit man gehen kann und wo die Grenzen abzustecken sind. Bei einem solchen Eingriff, wie er hier geschehen soll, ist deshalb eine Prüfung nicht nur gelegentlich oder nicht nur routinemäßig, sondern mit ganz besonderer Aufmerksamkeit vorzunehmen.

Das Gefährliche — so scheint es mir — an terroristischen Gewalttaten liegt ja gerade darin, daß sie dem Rechtsstaat zu einer teilweisen Rücknahme seiner Prinzipien von Freiheit, Gerechtigkeit und Toleranz und damit zu einer freiwilligen Selbstaufgabe verleiten könnten. Hier wird gewissermaßen ein Grundproblem des Rechtsstaates sichtbar, der — je härter er sich verteidigt — desto leichter an Substanz verlieren kann. Die Forderung, der Rechtsstaat müsse sich besser gegen seine Gegner verteidigen, kann deshalb — soweit es um die Veränderung geltenden Rechts geht — nur unter sehr sorgfältiger Abwägung aller denkbaren Möglichkeiten erfüllt werden. Hier ist Besonnenheit am Platze; Hektik wäre ein schlechter Ratgeber.

Es darf **nicht** zu einer **unausgewogenen Reaktion des Gesetzgebers** auf Einzelvorgänge und zu Konzessionen an Augenblicksstimmungen kommen, die bei der Veränderung leicht auf ein Übermaß hinauslaufen könnten. Neu geregelt werden muß so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich — eine Formulierung, die nicht neu ist, die aber an dieser Stelle, so meine ich, uneingeschränkt Bedeutung und Gültigkeit hat.

Der Gesetzentwurf der Länder Bayern und Baden-Württemberg enthält eine Reihe von Verschärfungen und Ausweitungen, die durch den notwendigen Schutz der inneren Sicherheit nicht gerechtfertigt erscheinen. Dadurch wirkt dieser Entwurf vergrößernd und — so meine ich — unausgewogen. Beispielsweise sind in dem neuen Sondertatbestand des § 129 a StGB der Raub und die räuberische Erpressung und außerdem ein breitgefächelter Katalog gemeingefährlicher Straftaten enthalten. Diese Aufzählung geht eindeutig über das Ziel hinaus. Sie erfaßt eine Vielzahl von Tatbeständen, bei denen kein klar erkennbarer Zusammenhang zu dem Problembereich anarchistischer Gewalttätigkeiten mehr

gegeben ist. Nach dieser Auffassung würden Gruppen, die z. B. auf den Raub von Handtaschen spezialisiert sind, der verschärften Strafdrohung unterliegen. Sicher ist ihr Verhalten ein schwerer Verstoß gegen die Rechtsordnung; aber Strafen bis zu zehn Jahren wären weit übersetzt. Ein Anlaß, gerade dies in die Strafverschärfung für anarchistische Vereinigungen mit einzubeziehen, besteht wahrlich nicht.

Gleiche Bedenken ergeben sich gegen die **erweiterte Zulässigkeit der Untersuchungshaft**. Die Gleichstellung schwerkrimineller Vereinigungen mit den Kapitaldelikten Mord und Totschlag, bei denen ausnahmsweise keine besondere Prüfung des Haftgrunds mehr erforderlich ist, erscheint nicht gerechtfertigt. Außerdem wird durch die starke Ausweitung der Tatbestände schwerkrimineller Vereinigungen der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr — wie es mir scheint — zu weit ausgedehnt.

Unerfreulich schließlich ist auch die Erweiterung der **Anzeigepflicht bei Familienangehörigen**. Mit Recht hat der Gesetzgeber bisher die Anzeigepflicht bei Verwandten auf die Fälle des Mordes, des Totschlages oder des Völkermordes beschränkt. Die Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit mit dem Denunziantentum lassen es geboten erscheinen, derartige Anzeigepflichten innerhalb der eigenen Familie auf außergewöhnliche und schwerwiegende Ausnahmefälle zu beschränken.

Schließlich erscheint auch der in dem Entwurf vorgesehene **Strafrahmen** zu hoch. Hier halte ich den inzwischen vorliegenden Entwurf der Bundesregierung mit dem Strafrahmen von sechs Monaten bis fünf Jahren für ausreichend, zumal er die Möglichkeit einer Verschärfung für Rädelsführer und Hintermänner vorsieht.

Die Hessische Landesregierung hält aus diesem Grunde eine weitere parlamentarische Diskussion dieser Vorlage zusammen mit dem Entwurf der Bundesregierung bzw. des beim Bundestag eingebrachten Koalitionsentwurfs in den Ausschüssen für erforderlich, damit am Ende eine ausgewogene Entscheidung getroffen werden kann.

Das Land Hessen ist bereit, den Gesetzentwurf in der Fassung des Rechtsausschusses zu unterstützen. Vielleicht hätte man auch über einen Kompromiß auf der Linie des Innenausschusses reden können; bedauerlicherweise ist hier jedoch eine Kompromißbereitschaft der Antragsteller nicht erkennbar.

Das Land Hessen wird deshalb der Einbringung des Ursprungsentwurfs nicht zustimmen können.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Bundesjustizminister!

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bund und die Länder sind den terroristischen Gewalttaten bereits auf Grund des geltenden Rechts mit Festigkeit und Entschlossenheit begegnet. Die

- (A) Zahlen der Festnahmen und der Verurteilungen insbesondere in den letzten sechs Monaten beweisen, daß dabei erfreuliche und bemerkenswerte Erfolge erzielt worden sind. Der Bund hat dazu seinerseits durch den Ausbau des Bundeskriminalamts, aber auch durch andere Maßnahmen einen entscheidenden Beitrag geleistet. Die **Bundesregierung** hat unabhängig davon mehrfach erklärt, daß neuartige Herausforderungen auch Änderungen des geltenden Rechts notwendig machen können. Sie hat die Vielzahl der Vorschläge, die zur Rechtsänderung vorgelegt worden sind — ich erinnere an die Beschlüsse der Innenministerkonferenz, an die Beschlüsse der Justizministerkonferenz, aber auch an die Initiativen aus der Mitte des Bundesrates — sorgfältig geprüft und als Ergebnis dieser Prüfung Anfang Juni eine **eigene, abgewogene Vorlage** eingebracht. Diese Vorlage hat, weil sie auf einer Gesamtprüfung beruht, den Vorzug, daß sie alle Rechtsgebiete umfaßt und Überschneidungen, die beispielsweise in der Frage des sogenannten Kronzeugen zwischen der heutigen Vorlage und der bereits früher verabschiedeten Vorlage eingetreten sind, vermeidet.

Für die Bundesregierung, meine sehr verehrten Damen und Herren, handelt es sich bei der hier zu lösenden Aufgabe weder um einen Schnelligkeitswettbewerb noch um einen vordergründig zu verstehenden Härte-test, sondern um eine verantwortungsbewußte Abwägung der Gesichtspunkte der Rechtsstaatlichkeit, der Gefahrenabwehr und der Praktikabilität. Der heute zur Beschlußfassung in diesem Hause anstehende Entwurf enthält eine Fülle von bemerkenswerten Anregungen, aber auch einige Punkte, die Bedenken begegnen. Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß eine breite und allgemeine Verständigung über die zu ergreifenden Maßnahmen, über die notwendigen Rechtsänderungen auf Grund der von der Bundesregierung eingebrachten Vorlage möglich ist.

(B)

Vizepräsident Dr. Filbinger: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 291/1/75, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungen abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung darüber entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Zur Abstimmung rufe ich in Drucksache 291/1/75 die Ziff. 1 auf und mache darauf aufmerksam, daß sich die Empfehlungen unter Buchst. a und b schließen.

Wer Ziff. 1 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 1 b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 3 a und b schließen sich aus. Wer Ziff. 3 a zustimmen will, den bitte ich

um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Da- (C) mit ist die Empfehlung unter Ziff. 3 b erledigt.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5! — Die Mehrheit.

Ziff. 6! — Die Mehrheit.

Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.**

Weiter wird vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Hillermeier, Freistaat Bayern, als **Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zu **bestellen**. — Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch, es ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung** — (Drucksache 300/75)

Hier gibt es eine Wortmeldung von Herrn Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Sie haben das Wort! (D)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestern wurde im Plenum des Deutschen Bundestages einstimmig die erste Stufe zur Verwirklichung des Sozialgesetzbuchs, der Allgemeine Teil, in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Damit wurde die Grundlage geschaffen für die weitere Arbeit an dem Vorhaben, das gesamte, wegen seiner rechtlichen Zersplitterung unübersichtlich gewordene Sozialrecht in einem umfassenden Sozialgesetzbuch nach einheitlichen Grundsätzen zusammenzufassen, es zu vereinfachen und durch größere Überschaubarkeit das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern.

Der Ihnen heute vorliegende Entwurf der „Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung“ ist die **zweite Stufe zur Schaffung des Sozialgesetzbuches**. Mit diesem Entwurf werden diejenigen Regelungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte grundlegend überarbeitet, die in allen oder zumindest mehreren Versicherungszweigen gemeinsam gelten sollen.

Von den Regelungen des Entwurfs sind insbesondere hervorzuheben:

erstens die Klärung wichtiger Grundbegriffe für das Versicherungsverhältnis, mit denen einheitliche

- (A) Grundlagen für die Beurteilung der Versicherungspflicht, die Erbringung der Leistungen und die Erhebung der Beiträge geschaffen werden;

zweitens die Vorschriften über das Haushalts- und Rechnungswesen, die Anlage des Vermögens und die Verfassung und Verwaltung der Versicherungsträger.

Die Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates haben eine Reihe von Anregungen zu dem Entwurf erbracht, die im wesentlichen juristische Einzelfragen betreffen, ohne die Konzeption des Entwurfs in Frage zu stellen. Die Bundesregierung wird die Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen mit dem Ziel, daß ein für die arbeitenden Menschen in unserem Lande überschaubares Recht geschaffen wird.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 300/1/75 und ein Antrag Bayerns sowie von Rheinland-Pfalz in den Drucksachen 300/2/75 und 300/3/75 vor. Wir stimmen zunächst über die Ausschlußempfehlungen ab, und zwar:

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist einstimmig.

(B) Ziff. 5! — Die Mehrheit.

Ziff. 6! — Einstimmig.

Ziff. 7! — Einstimmig.

Ziff. 8! — Die Mehrheit.

Ziff. 9! — Einstimmig.

Ziff. 10! — Die Mehrheit.

Ziff. 11! — Die Mehrheit.

Ziff. 12! — Die Mehrheit.

Ziff. 13! — Einstimmig.

Ziff. 14! — Einstimmig.

Ziff. 15! — Einstimmig.

Ziff. 16! — Einstimmig.

(Steinert: Nein!)

Ziff. 17! — Einstimmig.

Ziff. 18! — Einstimmig.

Ziff. 19! — Einstimmig.

Ziff. 20! — Einstimmig.

Ziff. 21! — Einstimmig.

Jetzt Antrag Bayern in Drucksache 300/2/75! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu den Ausschlußempfehlungen zurück.

Ziff. 22! — Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 23! — Die Mehrheit.

Ziff. 24! — Die Mehrheit.

Ziff. 25! — Die Mehrheit.

Ziff. 26! — Die Mehrheit.

Ziff. 27! — Die Mehrheit.

(C)

Bei Annahme von Ziff. 28 entfällt der Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 300/3/75. Wer will der Ziff. 28 zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag von Rheinland-Pfalz.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 29! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 30! — Die Mehrheit.

Ziff. 31! — Die Mehrheit.

Ziff. 32! — Die Mehrheit.

Ziff. 33! — Die Mehrheit.

Ziff. 34! — Einstimmig.

Ziff. 35! — Einstimmig.

Ziff. 36! — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der **Wehrdisziplinarordnung** (Drucksache 305/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 305/1/75 vor. Außerdem liegen Ihnen (D) in der Drucksache 305/2/75 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und in der Drucksache 305/3/75 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

Abstimmung über Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 305/1/75. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 305/2/75. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nunmehr ist abzustimmen über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 305/3/75. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 12 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 305/1/75.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Fahrlehrerwesen** (Drucksache 303/75).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 303/1/75 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1 a! Bei Mehrheit entfällt Buchstabe b. Wer stimmt Ziff. 1 a zu? — Das ist die Mehrheit. Buchstabe b entfällt.

(A) Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige** (Drucksache 302/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 302/1/75 vor.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt unter Abschnitt I dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Abschnitt II.

Ziff. 1! — Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Minderheit.

(B) Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der **Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 297/75).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den aus der Drucksache 297/1/75 ersichtlichen Antrag.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung über hygienische Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe und Isolierschlachträume (**Isolierschlachtverordnung — IsSchlachtV**) (Drucksache 298/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 298/1/75 vor. Ich rufe aus dieser Drucksache 298/1/75 auf.

Ziff. 1! — Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

(C)

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Hier widerspricht der Agrarausschuß. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über den Vordruck für den Antrag auf **Erteilung eines Führungszeugnisses** (Drucksache 258/75).

Liegen hierzu Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Die Ausschußempfehlungen liegen in der Drucksache 258/1/75 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I auf.

Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 2 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer dieser Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit; es ist abgelehnt. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die **Eichpflicht von Meßgeräten** (Drucksache 700/74, Drucksache 322/75).

Die Ausschußempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 322/1/75. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1 a und b — dieser Empfehlung widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 a und b — auch hier widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

(A)

(C)

Damit ist die heutige Tagesordnung abgewickelt.
Die **nächste Sitzung** berufe ich für Freitag, 11. Juli,
9.30 Uhr, ein.

Ich schließe die Sitzung und danke Ihnen.

(Ende der Sitzung: 10.19 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 420. Sitzung
sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht
gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Umdruck 6/75

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 421.

Sitzung des Bundesrates **empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

I.

Zu den Gesetzen **einen Antrag** auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen:**

Punkt 2

Gesetz zur Änderung des **Rechts der Revision in Zivilsachen** (Drucksache 343/75 [neu]).

Punkt 3

Gesetz zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 382/75, zu Drucksache 382/75).

II.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen:**

Punkt 5

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des **Güterverkehrs** (Drucksache 342/75, zu Drucksache 342/75).

Punkt 7

Futtermittelgesetz (Drucksache 334/75).

Punkt 8

Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (**Tierkörperbeseitigungsgesetz — TierKBG**) (Drucksache 333/75).

Punkt 9

Zweites Gesetz zur Änderung des **Pflanzenschutzgesetzes** (Drucksache 328/75, zu Drucksache 328/75).

III.

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen:**

Punkt 10

Gesetz zu der **Sitzstaatvereinbarung** vom 10. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem **Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie** (Drucksache 329/75).

Punkt 11

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 15. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich **Jordanien** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 330/75).

Punkt 12

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Malta** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 331/75).

Punkt 13

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 21. Juni 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik **Jemen** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 332/75).

IV.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Kapitalverkehrsteuergesetzes** (KVStÄndG 1975) (Drucksache 301/75, Drucksache 301/1/75).

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 2. Dezember 1972 über sichere **Container** (Drucksache 307/75, Drucksache 307/1/75).

V.

Gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 6. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der **Philippinen** über den **Luftverkehr** (Drucksache 306/75).

VI.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 23

Verordnung über die Meldung und **Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr** (Drucksache 320/75, Drucksache 320/1/75).

Punkt 26

Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse (**Kakaoverordnung**) (Drucksache 744/74, Drucksache 252/75, Drucksache 252/1/75).

Punkt 34

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der **Zulassung der Bauart von**

(C)

(D)

(B)

- (A) **Spielgeräten** (Drucksache 296/75, Drucksache 296/1/75).

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

Punkt 24

Erste Verordnung zur Durchführung des **Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbWO)** (Drucksache 290/75).

Punkt 25

Verordnung zur **Durchführung des § 4 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz** (Drucksache 292/75, zu Drucksache 292/75).

Punkt 29

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 288/75).

Punkt 30

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Bremgarten** (Drucksache 261/75).

Punkt 31

Verordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken (**Abwasserschadlichkeitsverordnung**) (Drucksache 349/75).

- (B) **Punkt 32**
Erste Verordnung über den **Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 308/75).

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen**:

Punkt 36

Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 293/75, Drucksache 293/1/75).

Punkt 37

Benennung von vier **Beisitzern in Ausschüssen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 294/75, Drucksache 311/75, Drucksache 312/75, Drucksache 313/75).

Punkt 38

Bestellung eines **Beauftragten des Bundesrates für den Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 345/75).

Punkt 39

Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Kohlenbeirates** beim Bundes-

beauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 310/75, Drucksache 310/1/75). (C)

Anlage 2

Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel zu Punkt 3 der Tagesordnung

Mit dem **Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofes** liegt Ihnen ein weiteres Ergebnis der Beratungen des Deutschen Bundestages über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vor.

Die Entlastung des Bundesfinanzhofes ist dringend. Bei den Revisionen entsprechen die Rückstände noch immer einem Arbeitspensum des Gerichts von etwa zwei Jahren. Bei Beschwerden, welche wesentlich zur Belastung des Gerichts beitragen, sind die Eingänge in den vergangenen Jahren ständig angewachsen.

Der Bundesfinanzhof hat zwar trotz seiner Arbeitsbelastung verhindern können, daß die Rückstände weiter ansteigen. Insbesondere seit Errichtung des achten Senats ist ein leichter Rückgang der anhängig gebliebenen Revisionen festzustellen. Bei aller Anstrengung konnte die Geschäftslage aber nicht ohne Auswirkungen auf die **Dauer der Revisionsverfahren** bleiben. Die durchschnittliche Prozeßdauer betrug 1974 zwei Jahre und zehn Monate. Fast ein Viertel der Fälle war länger als vier Jahre anhängig. Das sind erschreckende Zahlen, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Verfahren auch in der 1. Instanz wegen der Überlastung der Finanzgerichte vielfach eine erhebliche Zeit in Anspruch genommen haben. Eine solche Verfahrensdauer ist gerade in Steuersachen unerträglich. Hier fällt immer häufiger das Wort von der Rechtsverweigerung. (D)

Bei den Überlegungen, wie dem abgeholfen werden kann, wird naturgemäß immer wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht eine **personelle Verstärkung des Bundesfinanzhofes** notwendig sei. Ich erwähnte bereits, daß die Bundesregierung dafür Sorge getragen hat, daß bei dem Gericht 1971 ein achter Senat errichtet wurde. Eine weitere Ausweitung des Gerichts wäre nicht sinnvoll. Die Aufgabe, innerhalb des Gerichts eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern, würde sonst zu schwierig. Schon jetzt gibt es vier Ertragsteuersenate bei dem Bundesfinanzhof. Deswegen hat sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, daß Abhilfe nur durch Änderung der Gerichtsverfassung oder des Verfahrensrechts geschaffen werden kann.

Die Bundesregierung hat dazu in ihrer Vorlage eine grundsätzliche und auf Dauer angelegte Lösung vorgeschlagen, nach der die Revision zum Bundesfinanzhof ohne Rücksicht auf den Streitwert stets nur zur Verfügung gestanden hätte, wenn sie wegen

- (A) Grundsätzlichkeit, Divergenz oder eines Verfahrensfehlers zugelassen worden ist. Der Bundestag hat sich zu einer so einschneidenden Regelung zunächst nicht entschließen können. Er hat statt dessen ein bis zum 31. Dezember 1980 **befristetes Entlastungsgesetz** verabschiedet, das unter anderem eine fühlbare Heraufsetzung der Revisionssumme, eine Beschränkung der Beschwerden und Erleichterungen für das Verfahren des Gerichts enthält. Dabei sind zum Teil die Erfahrungen verwertet worden, die mit ähnlichen Vorschriften in dem Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen gemacht worden sind, das nunmehr durch die Änderung der Zivilprozeßordnung abgelöst wird. Revisionen mit geringerem Streitwert sind auch während der Geltungszeit des

Entlastungsgesetzes zuzulassen, wenn das angegriffene Urteil eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat, von einem Urteil des Bundesfinanzhofs abweicht oder wenn Verfahrensfehler gerügt werden. Auch die Nichtzulassungsbeschwerde bleibt weiterhin möglich. Eine solche befristete Maßnahmeregelung der vorgeschlagenen Art erscheint im Interesse einer möglichst baldigen Normalisierung der Geschäftslage beim Bundesfinanzhof tragbar. Sie wird deshalb von der Bundesregierung begrüßt.

Ich bitte den Bundesrat, den Gesetzesbeschluß des Bundestages möglichst bald wirksam werden zu lassen.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 421. Sitzung

Bonn, den 20. Juni 1975

Tagesordnung

- Ämtliche Mitteilungen** 163 A
- Zur Tagesordnung** 163 C
1. Gesetz über die **Krankenversicherung der Studenten** (KVSG) (Drucksache 344/75) 163 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG. Annahme einer Entschließung 163 D
 2. Gesetz zur Änderung des **Rechts der Revision in Zivilsachen** (Drucksache 343/75 [neu]) 164 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 172 A
 3. Gesetz zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 382/75, zu Drucksache 382/75) 164 A
Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 173 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 172 A
 5. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des **Güterverkehrs** (Drucksache 342/75, zu Drucksache 342/75) 164 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 172 A
 7. **Futtermittelgesetz** (Drucksache 334/75) 164 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 172 A
 8. Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (**Tierkörperbeseitigungsgesetz** — TierKBG) (Drucksache 333/75) 164 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 172 A
 9. Zweites Gesetz zur Änderung des **Pflanzenschutzgesetzes** (Drucksache 328/75, zu Drucksache 328/75) 164 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 172 A
 10. Gesetz zu der **Sitzstaatvereinbarung** vom 10. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem **Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie** (Drucksache 329/75) 164 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 172 B
 11. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 15. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich **Jordanien** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 330/75) . . 164 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 172 B

12. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Malta** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 331/75) 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 172 C
13. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 21. Juni 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik **Jemen** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 332/75) 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 172 C
16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Kapitalverkehrsteuergesetzes** (KVStÄndG 1975) (Drucksache 301/75) . 164 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 172 C
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Ubereinkommen** vom 2. Dezember 1972 über **sichere Container** (Drucksache 307/75) . 164 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 172 C
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 6. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der **Philippinen** über den **Luftverkehr** (Drucksache 306/75) . . . 164 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 172 D
23. Verordnung über die Meldung und **Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr** (Drucksache 320/75) 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 172 D
24. Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (**Wahlordnung Schwerbehindertengesetz** — SchwbWO) (Drucksache 290/75) . . . 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 A
25. Verordnung zur **Durchführung des § 4 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz** (Drucksache 292/75, zu Drucksache 292/75) . . 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 A
26. Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse (**Kakaoverordnung**) (Drucksache 744/74, Drucksache 252/75) . . . 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 172 D
29. Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 288/75) 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 A
30. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Bremgarten** (Drucksache 261/75) 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 A
31. Verordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken (**Abwasserschädlichkeitsverordnung**) (Drucksache 349/75) 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 A
32. Erste Verordnung über den **Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 308/75) . . 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 173 A
34. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der **Zulassung der Bauart von Spielgeräten** (Drucksache 296/75) 164 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 172 D
36. Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 293/75) 164 A
Beschluß: Minister Hellmann (Niedersachsen) und Senatsdirektor Heubach (Berlin) werden bestellt . . . 173 B
37. Benennung von vier **Beisitzern in Ausschüssen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 294/75, Drucksache 311/75, Drucksache 312/75, Drucksache 313/75) 164 A
Beschluß: Billigung der Vorschläge in den genannten Drucksachen . . . 173 B
38. Bestellung eines **Beauftragten des Bundesrates für den Beirat des Deutschen**

- Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 345/75) . . . 164 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 345/75 173 A
39. Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Kohlenbeirates** beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 310/75) 164 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 310/1/75 173 B
4. Gesetz zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 335/75) . . . 164 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 164 A
6. Gesetz zur Änderung des **Weinwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 383/75) . . . 164 A
- Meyer (Rheinland-Pfalz) 164 B
- Dr. Hillermeier (Bayern) 164 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 165 A
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen** (Drucksache 291/75) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern 165 A
- Dr. Hillermeier (Bayern),
Berichtersteller 165 A
- Dr. Hillermeier (Bayern) 165 C
- Dr. Günther (Hessen) 166 B
- Dr. Vogel,
Bundesminister der Justiz 167 D
- Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Staatsminister Dr. Hillermeier wird zum Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt 168 C
15. Entwurf eines **Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —** (Drucksache 300/75) 168 C
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 168 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 169 C
17. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der **Wehrdisziplinarordnung** (Drucksache 305/75) 169 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 169 D
18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Fahrlehrerwesen** (Drucksache 303/75) 169 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 170 A
19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige** (Drucksache 302/75) 170 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 170 B
27. Vierzehnte Verordnung zur Änderung der **Verordnung** nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 297/75) 170 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 170 B
28. Verordnung über hygienische Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe und Isolierschlachträume (**Isolierschlachtverordnung — IsSchlacht-V**) (Drucksache 298/75) 170 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 170 C
33. Verordnung über den Vordruck für den Antrag auf **Ertellung eines Führungszeugnisses** (Drucksache 258/75) . . 170 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 170 D
35. Zweite Verordnung über die **Eichpflicht von Meßgeräten** (Drucksache 700/74, Drucksache 322/75) 170 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 170 D
- Nächste Sitzung 171

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-
Württemberg

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Baden-Württemberg:

Schiess, Innenminister
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl,
Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
Kiesl, Staatssekretär
im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz und Bevoll-
mächtigter des Landes Hessen beim Bund

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister
Dr. Hirsch, Innenminister
Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegen-
heiten
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Titzck, Innenminister
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim
Bundeskanzler
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung